Synopse zur Satzungsänderung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal (Stand: 30.09.2026)

Aktuelle Fassung	**Anpassung**	**Begründung**
Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal	Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal	
~~Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Satzung beschlossen:~~		Streichung der Präambel, da nicht mehr notwendig.
§ 1 **Aufgaben und Gliederung** Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal ist eine ~~öffentliche~~ Einrichtung der Hansestadt Stendal. Sie erfüllt die nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt den Gemeinden übertragenen Aufgaben der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen. Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht	**§ 1** **Aufgaben und Gliederung** (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal ist eine <u>rechtlich unselbstständige gemeindliche</u> Einrichtung der Hansestadt Stendal. Sie erfüllt die nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt den Gemeinden übertragenen Aufgaben der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen. <u>Sie untersteht dem Träger des Brandschutzes.</u> (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich	Absätze wurden eingefügt Formulierung entsprechend der Mustersatzung Formulierung entsprechend der Mustersatzung

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.	beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.	
Die Feuerwehr der Hansestadt Stendal gliedert sich in die Ortsfeuerwehren: Arnim, Bindfelde, Borstel Buchholz, Dahlen, Döbbelin Gohre, Groß Schwechten Heeren, Insel, Jarchau Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt Neuendorf am Speck, Peulingen Staffelde, Stendal Tornau, Uenglingen Uchtetal, Vinzelberg Volgfelde, Wahrburg ~~Wittenmoor~~	(3) Die Feuerwehr der Hansestadt Stendal gliedert sich in die Ortsfeuerwehren: Arnim, Bindfelde, Borstel, Buchholz, Dahlen, Döbbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staffelde, Stendal, Tornau, Uenglingen, Uchtetal, Vinzelberg, Volgfelde, Wahrburg	Fusion der Ortswehren Vinzelberg und Wittenmoor erfolgte im Jahr 2025.
Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit, die **- Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal -**.	(4) Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit, die **- Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal –** Die taktische Gliederung innerhalb der Ortsfeuerwehren, (Züge, Fachgruppen), richtet sich nach der Zahl der aktiven Mitglieder und den zu erfüllenden Einsatzaufgaben. Sie wird von der Stadtwehrleitung festgelegt.	
Die taktische Gliederung innerhalb der Ortsfeuerwehren, (Züge, Fachgruppen), richtet sich nach der Zahl der aktiven Mitglieder und den zu erfüllenden Einsatzaufgaben. Sie wird von der Stadtwehrleitung festgelegt.		
~~Eine aus objektiven Gründen (z.B. Ergebnis der Risikoanalyse) notwendiger und nach jeweils geltender Rechtsgrundlage möglicher Zusammenschluss einer oder mehrerer Ortsfeuerwehren, wird nur mit einer 2/3 Mehrheit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren und nach Anhörung der~~	(5) Vor der Auflösung bzw. vor dem Zusammenschluss von Ortswehren sind diese anzuhören. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Die endgültige Entscheidung trifft der Stadtrat vorbehaltlich der nach § 8 Abs. 3 BrSchG erforderlichen Zustimmung.	Regelung wird vereinfacht.

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
~~Ortschaftsräte durch Beschluss des Stadtrates vollzogen. Näheres regelt eine Fusionsvereinbarung, welche Bestandteil des Stadtratsbeschlusses ist.~~ ~~Die Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird vom Stadtwehrleiter, die Ortsfeuerwehren von den Ortswehrleitern geleitet. Die Ortswehrleiter sind dem Stadtwehrleiter unterstellt. Für den Verhinderungsfall sind jeweils Stellvertreter zu benennen. Ortsfeuerwehren mit besonderen Aufgaben können nach Anhörung der Stadtwehrleitung 2 Stellvertreter benennen.~~		Ist bereits in den §§ 16 und 19 geregelt.
§ 2 **Symbole und Bezeichnungen** Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal verwendet das farbige Wappen der Hansestadt Stendal auf den vorderen Türen der Einsatzfahrzeuge. Darunter wird der jeweilige Name der Ortsfeuerwehr geführt. Auf den Mannschaftstransportfahrzeugen und Einsatzleitfahrzeugen wird nur das Wappen und die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal“ verwendet. Auf den Dienstuniformen wird die Bezeichnung **Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal** geführt. Die Jugendfeuerwehr verwendet die Bezeichnung: **Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal** **Ortsjugendfeuerwehr ……**	**§ 2** **Symbole und Bezeichnungen** (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal verwendet das farbige Wappen der Hansestadt Stendal auf den vorderen Türen der Einsatzfahrzeuge. Darunter wird der jeweilige Name der Ortsfeuerwehr geführt. (2) Auf den Mannschaftstransportfahrzeugen und Einsatzleitfahrzeugen wird nur das Wappen und die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal“ verwendet. (3) Auf den Dienstuniformen wird die Bezeichnung **Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal** geführt. (4) Die Jugendfeuerwehr verwendet die Bezeichnung:	Absätze wurden eingefügt

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
(Bezeichnung aus Gliederung § 1) Die Kinderfeuerwehr verwendet die Bezeichnung: **Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal** **Ortskinderfeuerwehr ……** (Bezeichnung aus Gliederung §1)	**Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal** **Ortsjugendfeuerwehr ……** (Bezeichnung aus Gliederung § 1) (5) Die Kinderfeuerwehr verwendet die Bezeichnung: **Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal** **Ortskinderfeuerwehr ……** (Bezeichnung aus Gliederung §1)	
§ 3 **Mitglieder** (1) Den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal gehören gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz an: 1. die aktiven Mitglieder, 2. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr 3. die Mitglieder der Kinderfeuerwehr 4. die Mitglieder der ~~Frauengruppe~~ 5. die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung 6. die fördernden Mitglieder 7. Fachberater (2) Die Angliederung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf, nach Anhörung der Stadtwehrleitung, möglich.	**§ 3** **Mitglieder** (1) Den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal gehören gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz an: 1. die aktiven Mitglieder, 2. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr 3. die Mitglieder der Kinderfeuerwehr 4. die Mitglieder der <u>Frauen- oder Unterstützungsgruppe</u> 5. die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung 6. die fördernden Mitglieder 7. Fachberater (2) Die Angliederung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf, nach Anhörung der Stadtwehrleitung, möglich.	Die Möglichkeit der Einrichtung einer Unterstützergruppe erfolgte um alle Personen, unabhängig des Geschlechts, in dieser Abteilung aufnehmen zu können. Die jeweilige Ortswehr kann entscheiden, ob sie eine Frauen- oder eine Unterstützergruppe einrichtet.
§ 4 **Aktive Mitglieder**	**§ 4** **Aktive Mitglieder**	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
(1) Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. Die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müssen unbescholten sein und für den Einsatzdienst zur Verfügung stehen. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch eine ärztliche Bescheinigung, je nach Einsatzaufgabe der Einsatzkraft, nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Hansestadt Stendal.	(1) Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. Die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müssen unbescholten sein und für den Einsatzdienst zur Verfügung stehen. Der Einsatzdienst und die Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 S. 1 BrSchG LSA setzen die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie den Nachweis der Feuerwehrdiensttauglichkeit voraus. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch eine ärztliche Bescheinigung, je nach Einsatzaufgabe der Einsatzkraft, nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Hansestadt Stendal.	Klarstellung Forderung des Führungszeugnisses, da die Erfahrungen gezeigt haben, dass nicht alle Bewerber unbescholten sind.
(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Stadtwehrleiter über den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen.	(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Stadtwehrleiter über den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen. Auf Verlangen des Ortswehrleiters oder des Stadtwehrleiters ist ein amtliches Führungszeugnis einzureichen.	Führungszeugnis dient auch zum Nachweis der geistigen Tauglichkeit. Führungszeugnisse für ehrenamtliche Tätigkeit sind gebührenfrei. Festlegung der konkreten Dauer der Probezeit
(3) Nach erfolgreich absolvierter Probezeit und dem Abschluss der Grundausbildung (Lehrgänge: Truppmann Teil I, Sprechfunk und bei gesundheitlicher Eignung Atemschutzgeräterträger), erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters die Übernahme in den aktiven Dienst durch den Träger des Brandschutzes. Die Probezeit kann für	(3) Nach erfolgreich absolvierter Probezeit von zwölf Monaten und ~~dem~~ Abschluss der ~~Grundausbildung (~~Lehrgänge: Truppmann Teil I, Sprechfunk ~~und bei gesundheitlicher Eignung Atemschutzgeräteträger),~~ erfolgt ~~auf Vorschlag~~ durch den ~~des~~ Ortswehrleiter~~s~~ die Übernahme ~~in den aktiven Dienst~~ als Einsatzkraft. ~~durch den~~	Sonstige Veränderungen aus Praktikabilitätsgründen notwendig

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Mitglieder der Jugendfeuerwehr entfallen. Bewerber, die aktiv anderen Feuerwehren angehört haben oder eine Doppelmitgliedschaft anstreben, können mit Nachweis der aktiven Mitgliedschaft ohne Probezeit übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.	~~Träger des Brandschutzes.~~ Im Anschluss daran ist bei gesundheitlicher Eignung der Lehrgang Atemschutzgeräteträger zu absolvieren. Die Probezeit kann für Mitglieder der Jugendfeuerwehr entfallen. Bewerber, die aktiv anderen Feuerwehren angehört haben oder eine Doppelmitgliedschaft anstreben, können mit Nachweis der aktiven Mitgliedschaft ohne Probezeit übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.	
(4) Aktive Mitglieder verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Feuerwehrgerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen pünktlich teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher, unter Angabe von Gründen, bei dem Verantwortlichen oder seinem direkten Dienstvorgesetzten zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.	(4) Aktive Mitglieder verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Feuerwehrgerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen pünktlich teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher, unter Angabe von Gründen, bei dem Verantwortlichen oder seinem direkten Dienstvorgesetzten zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.	
(6) ~~Aktive Mitglieder können neben der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal auch Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Arbeitsortes sein. Für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen~~	(5) Eine Doppelmitgliedschaft am Wohn- und Arbeitsort ist mit Zustimmung beider Gemeindewehrleiter und des Trägers des Brandschutzes möglich. Regelungen zu	Vereinfachung der Regelung, da eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wird und Hinweis auf gültigen Erlass im Land Sachsen-

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
~~Feuerwehr des Arbeitsortes ist die Zustimmung des Stadtwehrleiters der Feuerwehr der Hansestadt Stendal und des zuständigen Wehrleiters der Feuerwehr des Arbeitsortes erforderlich. Regelungen über die Beförderung, Teilnahme an der Ausbildung, die Dienstkleidung und die Übernahme von Funktionen sind im Einvernehmen zwischen den Wehrleitern gemäß der Vereinbarung der Doppelmitgliedschaften schriftlich zu treffen. Für Einsatzkräfte anderer Feuerwehren, die in der Hansestadt Stendal ihren Arbeitsort haben, gilt dieser Absatz sinngemäß.~~	Ausbildung, Dienstkleidung und Funktionen sind schriftlich, nach der im Landkreis Stendal einheitlichen Vereinbarung entsprechend des Erlasses zum Einsatzdienst von Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren in mehreren Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt vom 17.02.2015 zur Doppelmitgliedschaft festzuhalten.	Anhalt zur Klarstellung.
	(6) Das Ausscheiden aus dem Einsatz-, Führungs- oder Technischen Dienst richtet sich nach der Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehren LSA in der jeweils geltenden Fassung.	Klarstellung
(6) Die Mitglieder der Feuerwehr haben über die ihnen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst im Allgemeinen und über die im Einsatzdienst bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.	(7) Die Mitglieder der Feuerwehr haben über die ihnen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst im Allgemeinen und über die im Einsatzdienst bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren gemäß § 32 KVG LSA. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.	Neue Nummerierung und gesonderter Hinweis auf Verschwiegenheitsvorschriften im KVG LSA.
§ 5 **Jugendfeuerwehr**	**§ 5** **Jugendfeuerwehr**	
~~Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr gilt die Jugendfeuerwehrordnung.~~	Die Ortsfeuerwehren können eine Jugendfeuerwehr einrichten. Sofern die Feuerwehr der Hansestadt Stendal keine eigene Jugendfeuerwehrordnung hat,	Anpassung der Regelung an das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA.

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
	gilt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.	
§ 6 **Kinderfeuerwehr** ~~Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren sein. Näheres regelt die Kinderfeuerwehrordnung.~~	**§ 6** **Kinderfeuerwehr** Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten. Mitglied einer Kinderfeuerwehr kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 6 S. 3 und S. 4 BrSchG. Sofern die Feuerwehr der Hansestadt Stendal keine eigene Kinderfeuerwehrordnung hat, gilt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.	Anpassung der Regelung an das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA.
§ 7 **~~Frauengruppe~~** Die Angehörigen der ~~Frauengruppe~~ unterstützen entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr. Die ~~Frauengruppe~~ wird durch ein ernanntes Mitglied dieser Abteilung geleitet. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters und der Zustimmung des Stadtwehrleiters.	**§ 7** **Frauen- oder Unterstützungsgruppe** (1) Die Angehörigen der Frauen- oder Unterstützungsgruppe unterstützen entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr. (2) Die Frauen- oder Unterstützungsgruppe wird durch ein ernanntes Mitglied dieser Abteilung geleitet. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters und der Zustimmung des Stadtwehrleiters.	Absätze wurden eingefügt Die Möglichkeit der Einrichtung einer Unterstützergruppe erfolgte um alle Personen, unabhängig des Geschlechts, in dieser Abteilung aufnehmen zu können. Die jeweilige Ortswehr kann entscheiden, ob sie eine Frauen- oder eine Unterstützergruppe einrichtet
§ 8 **Alters- und Ehrenabteilung** (1) Aktive Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, treten in die Alters- und Ehrenabteilung über. Ausnahmen bedürfen der	**§ 8** **Alters- und Ehrenabteilung** (1) Aktive Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, treten in die Alters- und Ehrenabteilung über. Ausnahmen bedürfen der	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Zustimmung des Trägers des Brandschutzes gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des LSA. Aktive Mitglieder können auf eigenen Antrag vor Vollendung des 67. Lebensjahres in die Alters- und Ehrenabteilung übertreten, wenn sie den Einsatzdienst aus gesundheitlichen oder privaten Gründen nicht mehr ausüben können. (2) Bei Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung hat das aktive Mitglied seine Einsatzbekleidung und alle Ausrüstungsgegenstände innerhalb einer Woche beim zuständigen Ortswehrleiter abzugeben. Dies gilt nicht für die Dienstuniform. (3) Die Alters- und Ehrenabteilung wird durch ein ernanntes Mitglied dieser Abteilung geleitet. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters und der Zustimmung des Stadtwehrleiters.	Zustimmung des Trägers des Brandschutzes gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des LSA. Aktive Mitglieder können auf eigenen Antrag vor Vollendung des 67. Lebensjahres in die Alters- und Ehrenabteilung übertreten, wenn sie den Einsatzdienst aus gesundheitlichen oder privaten Gründen nicht mehr ausüben können. (2) Bei Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung hat das aktive Mitglied seine Einsatzbekleidung und alle Ausrüstungsgegenstände innerhalb ~~einer~~ vier Wochen beim zuständigen Ortswehrleiter abzugeben. Dies gilt nicht für die Dienstuniform. (3) Die Alters- und Ehrenabteilung wird durch ein ernanntes Mitglied dieser Abteilung geleitet. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters und der Zustimmung des Stadtwehrleiters.	Veränderung aus Praktikabilitätsgründen. Eine Woche lässt sich nicht realisieren.
§ 9 **Ehrenmitglieder** (1) Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer sich besondere Verdienste im Brandschutz erworben hat und der Freiwilligen Feuerwehr lange Zeit aktiv verbunden war. (2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Beschluss der Stadtwehrleitung.	**§ 9** **Ehrenmitglieder** (1) Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer sich besondere Verdienste im Brandschutz erworben hat und der Freiwilligen Feuerwehr lange Zeit aktiv verbunden war. (2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Beschluss der Stadtwehrleitung	
§ 10 **Fördernde Mitglieder**	**§ 10** **Fördernde Mitglieder**	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Personen, die durch finanzielle, materielle oder andere Leistungen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr wirksam unterstützen, können nach Beschluss der Stadtwehrleitung durch den Träger des Brandschutzes, als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.	Personen, die durch finanzielle, materielle oder andere Leistungen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr wirksam unterstützen, können nach Beschluss der Stadtwehrleitung durch den Träger des Brandschutzes, als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.	
§ 11 **Fachberater** Die Mitgliedschaft von Fachberatern in der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung.	**§ 11** **Fachberater** Die Mitgliedschaft von Fachberatern in der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung.	
§ 12 **Verlust der Mitgliedschaft** ~~(1) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr.~~ (2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden ~~Vierteljahres~~ erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Stadtwehrleiter, über den jeweiligen Ortswehrleiter einzureichen. (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, das seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als	**§ 12** **Verlust der Mitgliedschaft** (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod und die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Gründe der Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehren LSA. (2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Monats erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Stadtwehrleiter, über den jeweiligen Ortswehrleiter einzureichen. (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, das seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig	Klarstellung und Verweis auf Regelung der LVO-FF Verkürzung der Frist zum Austritt aus Praktikabilitätsgründen.

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
unwürdig erwiesen hat oder seinen Dienst nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann, entscheidet auf Beschluss der Ortswehrleitung und Anhörung durch den Stadtwehrleiter, der Träger des Brandschutzes. Der Betroffene ist vorher anzuhören, der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.	erwiesen hat oder seinen Dienst nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann, entscheidet auf Beschluss der Ortswehrleitung und Anhörung durch den Stadtwehrleiter, der Träger des Brandschutzes. Der Betroffene ist vorher anzuhören, der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.	
§ 13 **Mitgliederversammlung** (1) Die aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Ortswehrleiters. Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Ortswehrleiter schriftlich, unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Dann wird eine neue Mitgliederversammlung mit schriftlicher Ladung, gemäß Abs. 1, einberufen. Diese ist dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden,	**§ 13** **Mitgliederversammlung** (1) Die aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Ortswehrleiters. Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Ortswehrleiter schriftlich <u>oder in elektronischer Form (E-Mail),</u> unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. <u>Erfolgt die Einladung per E-Mail, wird die Einladung zusätzlich per Aushang bekannt gemacht.</u> (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Dann wird eine neue Mitgliederversammlung, gemäß Abs. 1, einberufen. Diese ist dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.	Festlegung der E-Mail als einzig digitale Einladungsform um vergangene Ladungsfehler zu vermeiden.

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.		
(3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Es wird offen abgestimmt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder der anderen Abteilungen der Ortsfeuerwehr können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister und der Stadtwehrleiter sowie dessen Beauftragte können teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen.	(3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Es wird offen abgestimmt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder der anderen Abteilungen der Ortsfeuerwehr können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister und der Stadtwehrleiter sowie dessen Beauftragte können teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen.	
(4) Die Mitgliederversammlung einer Ortsfeuerwehr ist unverzüglich gemäß der Ladungsfrist nach Abs. 1 einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder 1/3 der aktiven Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr, unter Angabe der Gründe, dies fordern.	(4) Die Mitgliederversammlung einer Ortsfeuerwehr ist unverzüglich gemäß der Ladungsfrist nach Abs. 1 einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, <u>der Stadtwehrleiter</u> oder 1/3 der aktiven Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr, unter Angabe der Gründe, dies fordern.	Auch der Stadtwehrleiter soll Mitgliederversammlung zur Beseitigung von Hemmnissen der jeweiligen Ortsfeuerwehr einberufen dürfen.
(5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter zuzuleiten.	(5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter zuzuleiten.	
§ 14 **Jahreshauptversammlung**	**§ 14** **Jahreshauptversammlung**	Absätze eingefügt
~~Innerhalb eines jeden Kalenderjahres ist in jeder~~	(1) <u>Die öffentliche Jahreshauptversammlung kann</u>	Eine Jahreshauptversammlung ist

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
~~Ortsfeuerwehr eine öffentliche Jahreshauptversammlung durchzuführen.~~ In der Jahreshauptversammlung können die Mitglieder und die Öffentlichkeit alle Belange der Ortsfeuerwehr erörtern.	jährlich, aber muss spätestens alle 3 Jahre in jeder Ortsfeuerwehr durchgeführt werden. In der Jahreshauptversammlung können die Mitglieder und die Öffentlichkeit alle Belange der Ortsfeuerwehr erörtern.	nicht zwingend jährlich erforderlich, da Jahresberichte erstellt werden. Damit kann der zeitliche Aufwand für das Ehrenamt reduziert werden.
Unter Vorsitz des Ortswehrleiters werden der Jahresbericht der Ortsfeuerwehr, sowie die Tätigkeitsberichte der angegliederten Abteilungen vorgetragen. Der Jahresbericht und die Tätigkeitsberichte sind dem Stadtwehrleiter zu übermitteln.	(2) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters werden der Jahresbericht der Ortsfeuerwehr, sowie die Tätigkeitsberichte der angegliederten Abteilungen vorgetragen. Der Jahresbericht und die Tätigkeitsberichte sind dem Stadtwehrleiter zu übermitteln.	
Der Stadtwehrleiter übergibt dem Oberbürgermeister einen zusammengefassten Bericht als Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr Hansestadt Stendal, schriftlich innerhalb des ersten darauffolgenden Halbjahres.	(3) Der Stadtwehrleiter übergibt dem Oberbürgermeister einen zusammengefassten Bericht als Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr Hansestadt Stendal, schriftlich innerhalb des ersten darauffolgenden Halbjahres.	
§ 15 **Vorschlagswahl**	**§ 15** **Vorschlagswahl**	Zur Konkretisierung um welche Wahl es sich handelt.
~~(1)~~ Vorschlagswahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung, gemäß § 13, der jeweiligen Ortsfeuerwehr. ~~Diese ist hierfür beschlussfähig, wenn 2/3 der aktiven Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.~~	(1) Vorschlagswahlen der Ortswehrleitung erfolgen durch die Mitgliederversammlung, gemäß § 13, der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei dem Wahlergebnis sind die Briefwahlstimmen mit zu berücksichtigen.	Regelung aus § 13 wird übernommen (Hälfte ausreichend für Beschlussfähigkeit). Klarstellung bezüglich der Briefwahlstimmen entsprechend des Hinweises der Kommunalaufsichtsbehörde.

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
(2) Wahlvorschläge sind mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Ortswehrleiter einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidaten, die Funktion übernehmen zu wollen, enthalten und von mindestens zwei weiteren aktiven Mitgliedern unterzeichnet sein.	(2) Wahlvorschläge sind nach Festlegung des Wahltermins und mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Ortswehrleiter einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidaten, die Funktion übernehmen zu wollen, enthalten und von mindestens zwei weiteren aktiven Mitgliedern unterzeichnet sein. Informationen zur Vorschlagswahl erfolgen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.	Ansonsten könnten jederzeit Wahlvorschläge eingereicht werden. Klarstellung
(3) Für die Durchführung von Vorschlagswahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus drei aktiven Mitgliedern, welche nicht zur Wahl stehen dürfen, berufen. Bei Briefwahlen ist der Wahlvorstand in einer vorherigen Mitgliederversammlung zu wählen.	(3) Für die Durchführung von Vorschlagswahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus drei aktiven Mitgliedern, welche nicht zur Wahl stehen dürfen, berufen. Bei Briefwahlen ist der Wahlvorstand in einer vorherigen dienstlichen Veranstaltung ~~Mitgliederversammlung~~ zu ~~wählen~~ ermitteln. Die Abstimmung kann offen erfolgen.	Klarstellung entsprechend des Hinweises der Kommunalaufsichtsbehörde.
(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Wird die erforderliche Mehrheit, bei mehreren Bewerbern nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl ist derjenige	(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Wird die erforderliche Mehrheit, bei mehreren Bewerbern nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Eine notwendige Stichwahl erfolgt direkt	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
gewählt, der die meisten Stimmen erhält.	im Anschluss, sofern keine Briefwahl möglich war. Bei einer durchgeführten Briefwahl muss eine erneute Versammlung gemäß § 13 durchgeführt werden. Bei einer Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit nach der Stichwahl entscheidet das Los.	Klarstellung und Anpassung aus Praktikabilitätsgründen (in kleinen Ortswehren erfolgen meist keine Briefwahlen). Regelung wurde eingeführt um solche Situationen vorab zu klären.
(5) Wahlergebnisse sind vom Wahlvorstand zu protokollieren und zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls mit dem Wahlergebnis, ist dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten.	(5) Wahlergebnisse sind vom Wahlvorstand zu protokollieren und zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls mit dem Wahlergebnis, ist dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten.	
(6) Aktive Mitglieder, welche sich in einer Doppelmitgliedschaft befinden, sind nur in ihrer Hauptfeuerwehr vorschlagswahlberechtigt. Sie dürfen sich nicht zur Wahl in ihrer Nebenfeuerwehr als Funktionsträger stellen und vorgeschlagen werden.	(6) Aktive Mitglieder, welche sich in einer Doppelmitgliedschaft nach § 4 Abs. 5 befinden, sind nur in ihrer Hauptfeuerwehr vorschlags- und ~~vorschlags~~wahlberechtigt. Sie dürfen sich nicht zur Wahl in ihrer Nebenfeuerwehr als Funktionsträger stellen und nicht vorgeschlagen werden.	Klarstellung
(7) Briefwahlen sind zulässig, darüber berät und entscheidet die Ortswehrleitung. Über Ablauf und Durchführung entscheidet die Ortswehrleitung.	(7) Briefwahlen sind zulässig, darüber berät und entscheidet die Ortswehrleitung. Über Ablauf und Durchführung entscheidet die Ortswehrleitung.	
(8) Die Vorschlagswahl zum Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern erfolgt durch die	(8) Die Vorschlagswahl zum Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern erfolgt durch die	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Ortswehrleiter. Die Absätze 1 – 5 finden sinngemäß Anwendung.	Ortswehrleiter. Die Absätze 1 – 5 finden sinngemäß Anwendung. Die Berufung des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt durch den Träger des Brandschutzes für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis. Vor der Ernennung oder Abberufung ist der Kreisbrandmeister anzuhören.	Klarstellung und Verweis auf rechtliche Regelung
§ 16 **Ortswehrleitung**	**§ 16** **Ortswehrleitung**	
(1) ~~Die Ortswehrleitung wird~~ in einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wählbar ist, wer mindestens vier Jahre im aktiven Feuerwehrdienst der Hansestadt Stendal tätig ist und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen besitzt. Scheiden Mitglieder der Ortswehrleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden.	(1) Der Ortswehrleiter leitet die jeweilige Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter und sein(e) Stellvertreter werden in einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von 6 Jahren mit einer Vorschlagswahl gewählt. Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Vorschlagswahl durch den Träger des Brandschutzes für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vor der Ernennung oder Abberufung ist der Kreisbrandmeister anzuhören (§ 15 Abs. 3 BrSchG). Wählbar ist, wer mindestens vier Jahre im aktiven Feuerwehrdienst der Hansestadt Stendal tätig ist und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen besitzt. Scheiden Mitglieder der Ortswehrleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden.	Klarstellung Klarstellung und Verweis auf rechtliche Regelung
(2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden	(2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem	Redaktionelle Änderung

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Ortswehrleiter, ~~mindestens einem~~ Zug- oder Gruppenführer ~~und dem Jugendfeuerwehrwart~~. Weitere Funktionsträger können Mitglied der Ortswehrleitung sein.	Ortswehrleiter, dem/der stellvertretenden Ortswehrleiter, dabei können ein oder zwei Zug- oder Gruppenführer der Ortswehrleitung sowie deren Stellvertreter angehören. Weitere – nicht gewählte - Funktionsträger können Mitglied der Ortswehrleitung sein. Der Jugendfeuerwehrwart der Ortswehren gehört gem. § 17a Abs. 1 S. 1 BrSchG der Ortswehrleitung an. Dieser und der Sicherheitsbeauftragte werden durch den zuständigen Ortswehrleiter eingesetzt.	Klarstellung entsprechend des Hinweises der Kommunalaufsichtsbehörde. Jugendfeuerwehrwart wird gem. Ziffer 4.1 Abs. 1 der Richtlinie zur Organisation der Jugendfeuerwehr eingesetzt. Der Sicherheitsbeauftragte wird ebenfalls eingesetzt.
(3) ~~Fusionierte Ortsfeuerwehren bilden bis zum Ablauf der Wahlperioden eine gemeinsame erweiterte Ortswehrleitung aus den Mitgliedern der bisherigen Ortswehrleitungen. Näheres regelt die Fusionsvereinbarung.~~	(3) Nach einer Fusion erfolgt eine Neuwahl der Ortswehrleitung.	Dopplungen der Funktionen können Probleme schaffen, daher wird der Absatz neu formuliert.
(4) Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortswehrleitung werden in entsprechenden Dienstanweisungen geregelt. Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate zu einer Sitzung einberufen. Unter seiner Führung wird über die Belange der Ortsfeuerwehr unter anderem über a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern b. Organisation des Ausbildungs- und Einsatzdienstes c. Auswahl von Lehrgangsteilnehmern und Delegierten d. Auszeichnungen und Beförderungen	(4) Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortswehrleitung werden in entsprechenden Dienstanweisungen geregelt. Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate zu einer Sitzung einberufen. Unter seiner Führung wird über die Belange der Ortsfeuerwehr unter anderem über a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern b. Organisation des Ausbildungs- und Einsatzdienstes c. Auswahl von Lehrgangsteilnehmern und Delegierten	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
e. Ausrichtung von Veranstaltungen und Jubiläen f. Beschwerden und Ordnungsmaßnahmen beraten und die notwendigen Beschlüsse gefasst. Des Weiteren können sie über Vorschläge zur Beschaffung und Vorhaltung von Einsatzmitteln beraten und der Stadtwehrleitung unterbreiten. An der Sitzung können der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Aus gegebenem Anlass kann auch ein Vertreter des Fördervereins der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.	d. Auszeichnungen und Beförderungen e. Ausrichtung von Veranstaltungen und Jubiläen f. Beschwerden und Ordnungsmaßnahmen beraten und die notwendigen Beschlüsse gefasst. Des Weiteren können sie über Vorschläge zur Beschaffung und Vorhaltung von Einsatzmitteln beraten und der Stadtwehrleitung unterbreiten. An der Sitzung können der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Aus gegebenem Anlass kann auch ein Vertreter des Fördervereins der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.	
§ 17 **Stadtfeuerwehrausschuss** (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen 2 Stellvertretern, dem Stadtjugendwart, seinem Stellvertreter und den Ortswehrleitern. (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat den Stadtfeuerwehrausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der	**§ 17** **Stadtfeuerwehrausschuss** (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen beiden Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, seinem Stellvertreter und den Ortswehrleitern. (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat den Stadtfeuerwehrausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Ausschussmitglieder oder der Oberbürgermeister dies verlangen.	Ausschussmitglieder oder der Oberbürgermeister dies verlangen.	
(3) Über jede Sitzung des Stadtfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.	(3) Über jede Sitzung des Stadtfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.	
§ 18 **Stadtwehrleitung**	**§ 18** **Stadtwehrleitung**	Klarstellung entsprechend des Hinweises der Kommunalaufsichtsbehörde. Jugendfeuerwehrwart wird gem. Ziffer 4.1 Abs. 1 der Richtlinie zur Organisation der Jugendfeuerwehr eingesetzt. Der Sicherheitsbeauftragte wird ebenfalls eingesetzt.
(1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen ~~2~~ Stellvertretern, dem Stadtjugendwart und seinem Stellvertreter.	(1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen beiden Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart gehört kraft Gesetzes der Stadtwehrleitung an (§ 17 a Abs. 1 S. 1 BrSchG). Weitere – nicht gewählte - Funktionsträger können Mitglied der Stadtwehrleitung sein. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Sicherheitsbeauftragte werden durch den Stadtwehrleiter eingesetzt.	
(2) ~~Die Stadtwehrleitung kann weitere Funktionsträger der Feuerwehr wie z.B. den Sicherheitsbeauftragten, einen Schriftführer, etc. als ständige Beisitzer bestellen.~~		
(3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung unverzüglich einzuberufen, wenn: mehr als die Hälfte der	(2) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung unverzüglich einzuberufen, wenn: mehr als die Hälfte der Stadtwehrleitungsmitglieder,	Umnummerierung, da Abs. 2 weggefallen ist

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Stadtwehrleitungsmitglieder, mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses oder der Oberbürgermeister dies verlangen.	mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses oder der Oberbürgermeister dies verlangen.	
(4) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.	(3) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.	Umnummerierung, da Abs. 2 weggefallen ist
(5) Die Stadtwehrleitung handelt entsprechend der Dienstanweisung des Stadtwehrleiters.	(4) Die Stadtwehrleitung handelt entsprechend der Dienstanweisung des Stadtwehrleiters.	Umnummerierung, da Abs. 2 weggefallen ist
§ 19 **Stadtwehrleiter**	**§ 19** **Stadtwehrleiter**	
(1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal. Seine Stellvertreter vertreten ihn im Verhinderungsfalle.	(1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal. Seine Stellvertreter vertreten ihn im Verhinderungsfalle.	
(2) Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich. Er berät den Träger des Brandschutzes in allen Fragen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung und sonstige das Feuerwehrwesen betreffenden Angelegenheiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter zu	(2) Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich. Er berät den Träger des Brandschutzes in allen Fragen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung und sonstige das Feuerwehrwesen betreffenden Angelegenheiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter zu unterstützen.	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
unterstützen. (3) Die Dienstobliegenheiten für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal sind in einer Dienstanweisung geregelt.	(3) Die Dienstobliegenheiten für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal sind in einer Dienstanweisung geregelt.	
§ 20 **Ausrüstung der Feuerwehr** (1) Jedes aktive Mitglied, Mitglieder der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr erhält vom Träger des Brandschutzes entsprechende Dienst- und Schutzbekleidung, die pfleglich zu behandeln sind. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder Verlust dieser ist sie zu ersetzen. Gleiches trifft für Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr und Inventar der Dienst- und Aufenthaltsräume zu. (2) Während des Einsatz- Ausbildungs- und Übungsdienstes sind ausschließlich die vom Träger des Brandschutzes bereitgestellten Schutzbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu benutzen. (3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle Bekleidungs- und	**§ 20** **Ausrüstung der Feuerwehr** (1) Jedes aktive Mitglied, Mitglieder der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr erhält vom Träger des Brandschutzes entsprechende Dienst- und Schutzbekleidung, die pfleglich zu behandeln sind. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder Verlust dieser ist sie zu ersetzen. Gleiches trifft für Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr und Inventar der Dienst- und Aufenthaltsräume zu. (2) Während des Einsatz- Ausbildungs- und Übungsdienstes sind ausschließlich die vom Träger des Brandschutzes bereitgestellten Schutzbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu benutzen. (3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle Bekleidungs- und	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand innerhalb einer Woche beim zuständigen Ortswehrleiter abzugeben.	Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand innerhalb einer Woche beim zuständigen Ortswehrleiter abzugeben.	
§ 21 **Versicherungsschutz** (1) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten und einzuhalten. (3) Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich durch den jeweiligen Ortswehrleiter oder dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen. Dies gilt auch bei Erkrankungen und bei Sachschäden an privatem Eigentum, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.	**§ 21** **Versicherungsschutz** (1) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten und einzuhalten. (3) Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich durch den jeweiligen Ortswehrleiter oder dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen. Dies gilt auch bei Erkrankungen und bei Sachschäden an privatem Eigentum, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.	
~~**§ 22**~~ ~~**Ordnungsmaßnahmen**~~ ~~(1) Verstöße gegen diese Satzung oder die Anordnungen der Vorgesetzten im~~	**§ 22** **Ordnungsmaßnahmen** (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal haben die ihnen	Neufassung der Regelung

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
~~Feuerwehrdienst kann der Ortswehrleiter in Absprache mit dem Stadtwehrleiter ahnden.~~ ~~(2) Der Ortswehrleiter ist befugt, in Absprache mit dem Stadtwehrleiter, nach Anhörung des Betroffenen, eine Ermahnung, eine Rüge oder die Suspendierung vom Dienst auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.~~ ~~(3) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde beim Träger des Brandschutzes zulässig.~~	obliegenden Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Feuerwehrsatzung, Dienstanweisungen, Unfallverhütungsmaßnahmen sowie Weisungen der Führungskräfte zu beachten. (2) Verletzt ein Mitglied schuldhaft seine Dienstpflicht, können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. (3) Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere, a) mündliche Ermahnung b) schriftliche Verwarnung c) zeitweiliger Ausschluss vom Einsatz-, Ausbildungs- und / oder Übungsdienst d) zeitweilige oder dauerhafte Enthebung von Funktionen e) Ausschluss aus der Feuerwehr. (4) Der Ortswehrleiter entscheidet über Ordnungsmaßnahmen. Für Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 b), c), d) und e) ist vorab das Benehmen des Stadtwehrleiters einzuholen. (5) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (6) Die Ahndung von Verstößen, die eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 3 b), c), d) und e) zur Folge haben sollen, sind zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
	(7) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 b), c), d) und e) ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde beim Träger des Brandschutzes zulässig.	
§ 23 **Sprachliche Gleichstellung** Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher, männlicher und diverser Form.	**§ 23** **Sprachliche Gleichstellung** Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher, männlicher und diverser Form.	
§ 24 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal vom ~~01. Januar 2014~~ außer Kraft.	**§ 24** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal vom 05.12.2022 außer Kraft.	Aktualisierung auf letzte Feuerwehrsatzung